



Viele Haushalte sind überschuldet, dabei ist die Regel ganz einfach: Geld, das ich nicht habe, kann ich nicht ausgeben ...

# Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

**Rechtstipp** Der seit dem 1. Juli 2017 geltende pfändungsfreie Grundbetrag für den Schuldner von 1.133,80 Euro wurde erhöht. Seit dem 1. Juli 2019 ist er auf 1.178,59 Euro angehoben. Das entspricht einer Erhöhung um 3,95 Prozent.

## Bremer Inkasso

Jeweils zum 1. Juli verändern sich nach § 850c Abs. 2a Zivilprozessordnung (ZPO) die unpfändbaren Beträge gemäß § 850c Abs. 1 und 2 ZPO alle zwei Jahre. Da die erste Anpassung in 2003 stattfand, sind es die ungeraden Jahre, in denen eine Dynamisierung stattfinden kann. Kann wohlgemerkt!

Eine Anpassung erfolgt nicht zwingend alle zwei Jahre. Dafür ist die Entwicklung des am 1. Januar des jeweiligen (ungeraden) Jahres geltenden steuerlichen Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes [EStG]) entscheidend. Da der Grundfreibetrag im relevanten Zeitraum bis zum 1. Januar 2019 angehoben wurde, und zwar auf 9.168 Euro, erfolgte nun eine Anpassung der Pfändungsfreigrenze.

## Kostenausgleich

Die Tabellen, die im Anhang der am 4. April 2019 vom Bundesjustizministerium im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung zu finden sind, zeigen, was dem Schuldner bei einer Lohnpfändung bleibt oder auf welchen Betrag zugegriffen werden kann. Dieser Betrag ist abhängig vom Einkommen des Schuldners sowie von der Zahl der Personen, denen gegenüber er zum Unterhalt verpflichtet ist. „Dem Schuldner werden die steigenden Lebenshaltungskosten auf diese Weise quasi ‚automatisch ausgeglichen‘“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Der Gläubiger wird durch die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen hingegen zu noch ‚längerem Atem‘ gezwungen. Wohl dem, dem die Puste dabei nicht ausgeht.“

## Eine Tabelle – zwei Sichtweisen

„Was des einen Freud‘, ist des anderen Leid. Für den Schuldner bedeuten die neuen Beträge in der Pfändungstabelle mehr Geld monatlich in der Tasche, so manchem Gläubiger aber werden die erhöhten ‚Freibeträge‘ die Tränen in die Augen treiben“, ist Drumann sich sicher. „Die Erhöhung des Pfändungsfreibetrags zum 1. Juli 2019 bedeutet eine Verringerung des pfändbaren Anteils beim Schuldner. Das wiederum bedeutet, dass der Gläubiger noch länger auf die Befriedigung seiner Forderungen warten muss. Und nicht selten bleibt so eine Pfändung sogar gänzlich ergebnislos. Lag der pfändbare Nettolohn eines Schuldners (ohne unterhaltsberechtigten Person) monatlich beispielsweise bei 1.580 Euro, so erhielt der Gläubiger in der zurückliegenden Zeit davon 312,34 Euro. Seit dem 1. Juli 2019 erhält er nur noch 280,99 Euro und damit 31,35 Euro monatlich oder 376,20 Euro jährlich weniger.“

## Ausgangswert: Bereinigter Nettolohn

Als Ausgangswert für die Pfändungstabelle gilt der sogenannte bereinigte Nettolohn, der nicht zwingend mit dem steuerlichen Nettolohn identisch ist.

Es ist gesetzlich geregelt, was dem Arbeits-einkommen hinzugerechnet wird und was davon in Abzug zu bringen ist. Die Zahl der Personen, denen der Schuldner gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, hat einen gro-ßen Einfluss auf die Pfändungsfreigrenze. Allerdings bedeutet eine Verpflichtung al-lein leider nicht, dass ihr auch tatsächlich nachgekommen wird. Lag die Pfändungs-freigrenze für einen verheirateten Schuldner bisher bei 1.569,99 Euro, so steigt sie nun auf 1.629,99 Euro.

### Man kommt nicht zur Pfändung wie die Jungfrau zum Kind

„Es versteht sich von selbst, dass dem Schuldner ein Teil seines Einkommens zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes bleiben muss, sonst würde eventuell nur ein neu-es Dilemma heraufbeschworen werden. Es muss an dieser Stelle aber ganz klar darauf hingewiesen werden, dass eine Lohnpfän-dung erst am Ende einer ganzen Reihe von Maßnahmen steht. Bis es schließlich zu einer Pfändung kommt, hat der Gläubiger durch die Einleitung einer Reihe von Schritten in der Regel schon versucht, seine berechti-gte Forderung auf anderem Wege zu realisieren“, erklärt Drumann. „Von dem Zeit- und Nervenaufwand, den ihn das alles kostete, bis hin zu den realen Kosten und dem inves-tierten Personaleinsatz, spricht in dem Zu-sammenhang niemand.“

### Unzureichende Finanzkompetenz bis hin zum Vorsatz

„Nicht selten geraten Gläubiger selbst in wirtschaftliche Not, weil die Kunden die erhaltene Lieferung/Leistung nicht bezahlen. Diese Beobachtung ist ein Teil unseres Ge-schäftsalltags. Dennoch ist die Zahl der Fir-men- sowie Privatinsolvenzen zum Glück leicht rückläufig“, berichtet Drumann. „Aus der im November 2018 veröffentlichten Mit-gliederumfrage des Bundesverbands Deut-scher Inkasso-Unternehmer (BDIU) lässt sich ableiten, dass der Hauptgrund für offene Rechnungen mit 67 Prozent das unkontrol-lierte Konsumverhalten ist. Es folgt mit 65 Prozent die Überschuldung. Das heißt, dass mit den regelmäßig zur Verfügung stehen-den Mitteln die monatlich anfallenden Le-benshaltungskosten sowie bestehende Ver-bindlichkeiten über einen gewissen Zeit-raum oder auf Dauer nicht mehr beglichen werden können.“

Auf Platz drei finden sich die vorsätzlichen Nichtzahler mit noch erschreckenden 57 Pro-zent. Erschreckende Zahlen auch im Hinblick auf immer jüngere Schuldner.“

### Finanzkompetenz und Einsicht fehlen

„Eigentlich ist es ganz einfach: Geld, das ich nicht habe, kann ich nicht ausgeben. Leider fehlen aber zunehmend die grundlegendsten Kenntnisse im Finanzbereich. Und das gilt sowohl für Jung als auch für Alt. Was aber von den Eltern nicht mehr vermittelt wird oder werden kann, fehlt der heranwachsen-den Generation hernach im Alltagsleben. Die spielerische Auseinandersetzung mit finan-ziellen Zusammenhängen, eine Art ‚Finan-zerziehung‘, müsste meines Erachtens daher eventuell bereits in Kindergarten und Schu-le in Erwägung gezogen werden. Eine Fest-schreibung in Erziehungs- und Lehrplänen landesweit wäre, hält dieser Trend weiter-hin an – wovon ausgegangen werden muss –, daher äußerst wünschenswert. Das wä-re dann ein Lernstoff, den man wirklich fürs Leben lernt und gebrauchen kann“, so Dru-manns Vorstellung.

### Fatale Wirkung: Konsequenzen bleiben aus

Und weiter: „Es ist hinlänglich bekannt, dass viele Haushalte überschuldet sind. Dennoch wird das ‚Übel‘ lediglich umdeklariert, an-statt es an der Wurzel zu packen: Die ‚Eides-stattliche Versicherung‘ ist der klangvolle-ren ‚Vermögensauskunft‘ gewichen. Die-se Bezeichnung suggeriert aber genau das Gegenteil dessen, was sie eigentlich bedeu-tet. Nach wie vor sind auch die Gerichtsvoll-zieher teilweise überlastet, sodass Pfändun-gen trotz eines vorhandenen Titels oft über einen langen Zeitraum nicht durchgeführt werden können, und auch die Wohlverhal-tenperiode für die Restschuldbefreiung wurde verkürzt. Die Rechtsunsicherheit bei der Vorsatzanfechtung für Unternehmer ist

trotz Gesetzesreform auch noch nicht besei-tigt ... und bei allem hat der Gläubiger wie-der einmal das Nachsehen! Die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen fällt da schon fast kaum noch ins Gewicht.“

### Werteverschiebung nicht hinnehmbar

Die Sicherung der Existenz ist wichtig! Das erkennt der Gesetzgeber unter anderem mit der anstehenden Anpassung der Pfän-dungsfreigrenzen auch an, jedoch betrifft dies neben vielem anderen nur die Existenz des Schuldners. Was aber ist mit der Siche-rung der Existenz des Gläubigers? Vor dem Gesetz sind alle gleich. „Meines Erachtens ist eine wesentlich deutlichere Unterstüt-zung derer, die rechtmäßige Forderungen aus erbrachten Lieferungen und Leistun-gen haben, die ihrer Arbeit nachgehen, ihr Unternehmen mit Vertrauens- und Leis-tungsvorschuss führen, vonseiten der Poli-tik und der Gesetzgebung jetzt endlich und mehr als dringend angezeigt“, macht Dru-mann deutlich. ■

### Autor: Bremer Inkasso

Die Bremer Inkasso bietet ihren Kunden kompetente Beratung und juristische Unter-stützung im Bereich des Forderungsein-zugs – bundesweit und international. Das 1984 von Bernd Drumann gegründete Unternehmen ist seit 1996 unter dem Na-men Bremer Inkasso GmbH tätig und be-schäftigt rund 20 Mitarbeiter in der Firmen-zentrale. Die Sachbearbeitung erfolgt über-wiegend durch speziell ausgebildete Voll-juristen. Das Unternehmen ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unter-nehmer e. V. und erhält vom TÜV seit 2010 das Zertifikat „Geprüftes Inkasso“.

[www.bremer-inkasso.de](http://www.bremer-inkasso.de)

### www.fliesenundplatten.de

Schlagwort für das Online-Archiv:

**Recht**

## TEPE SYSTEMHALLEN

**Satteldachhalle Typ SD10 (Breite: 10,00m, Länge: 10,50m)**

<ul style="list-style-type: none"> <li>Traufe 3,50m, Firsthöhe 4,00m</li> <li>mit Trapezblech, Farbe: AluZink</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>incl. Schiebetor 3,00m x 3,20m</li> <li>feuerverzinkte Stahlkonstruktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>incl. prüffähiger Baustatik</li> </ul>
--	--	---

**Aktionspreis**

**€ 10.880,-**

ab Werk Büldern; excl. MwSt.

Schneelastzone 2, Windzone 2

**www.tepe-systemhallen.de · Tel. 0 25 90 - 93 96 40**